

Deutscher Corporate Governance Kodex Erklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, erklären, dass seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 28. Februar 2013 den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Fassung vom 15. Mai 2012 und am 10. Juni 2013 bekannt gemachten Fassung vom 13. Mai 2013 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

- **Keine Vereinbarung eines Selbstbehalts in der D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats (Abschnitt 3.8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2):**

Die D&O-Versicherungen für die Aufsichtsratsmitglieder der Mainova AG sehen derzeit keinen Selbstbehalt vor. Die Mainova AG ist nicht der Auffassung, dass durch die Vereinbarung eines solchen Selbstbehalts die Leistungsbereitschaft, die Motivation, die Loyalität und das Verantwortungsbewusstsein ihrer Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich gefördert werden.

- **Diversity in Führungspositionen (Abschnitt 4.1.5):**

Der Vorstand der Mainova AG implementiert aktuell ein Konzept mit Maßnahmen für alle Führungsebenen, um die in Abschnitt 4.1.5 genannte Empfehlung umzusetzen und wird dieses permanent weiterentwickeln.

- **Vertikaler Abgleich der Vorstandsvergütung sowie Festlegung des Versorgungsniveaus und Berücksichtigung des daraus abgeleiteten Aufwands für das Unternehmen (Abschnitt 4.2.2 Abs. 2 S. 3 und Abschnitt 4.2.3 Abs. 3):**

Der Aufsichtsrat wird nach den Vorgaben der Neufassung des Kodex vom 10. Juni 2013 prüfen, ob und inwieweit bei der Festsetzung der Vergütung des Vorstands ein vertikaler Abgleich zu einer Vergleichsgruppe aus dem oberen Führungskreis oder der Belegschaft und ob und inwieweit bei Versorgungszusagen die Festlegung eines jeweils angestrebten Versorgungsniveaus unter Berücksichtigung des daraus abgeleiteten jährlichen und langfristigen Aufwands für das Unternehmen angemessen ist. Die entsprechenden Entscheidungen erfordern eine eingehende Beratung und Abstimmung im Aufsichtsrat sowie dem vorberatenden Fachausschuss (Präsidium).

- **Keine Höchstgrenzen bei der Vergütung des Vorstands (Abschnitt 4.2.3 Abs. 2):**

Die bestehenden Vorstandsverträge weisen aktuell keine betragsmäßigen Höchstgrenzen auf, wie diese in der Neufassung des Kodex vom 10. Juni 2013 empfohlen werden. Der Aufsichtsrat wird sich bei seinen Erwägungen im Hinblick auf die Anpassung der Vergütungssystematik (s. Abschnitt 4.2.2 Abs. 2 S. 2 und Abschnitt 4.2.3 Abs. 3) auch mit der Angemessenheit der Implementierung von Höchstgrenzen befassen.

- **Keine Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstandes (Abschnitt 5.1.2):**

Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstandes werden für die Mainova AG aufgrund der notwendigen Flexibilität in einem besondere Fachkenntnisse erfordernden Markt als nicht den Unternehmensinteressen gerecht werdend erachtet.

- **Gleichzeitiger Vorsitz von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss (Abschnitt 5.2 Abs. 2):**

Der mit Wirkung zum 30. Mai 2013 bestellte neue Aufsichtsratsvorsitzende hat schon seit Jahren den Vorsitz im Wirtschafts-, Finanz- und Prüfungsausschuss inne. Der Vorsitzende weist zu dem Vorstand keine größere Nähe auf als die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats. Er verfügt über sehr gute Kenntnisse über das Unternehmen und eine hohe Fachkompetenz. Die Arbeit des Prüfungsausschusses wird durch den doppelten Vorsitz ebenso wenig beeinträchtigt wie die des Aufsichtsrats selbst. Die unmittelbare Kenntnis des Inhalts der Vorberatungen im Prüfungsausschuss erleichtert vielmehr die Sitzungsleitung. Von daher bestehen auch im Hinblick auf die Arbeitsbelastung keinerlei Bedenken gegen einen Doppelvorsitz.

- **Vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachte Leistungen (Abschnitt 5.3.2):**

Die Mainova AG ist dabei, ein System zur zentralen Erfassung sämtlicher im Unternehmen durch die Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen zur regelmäßigen Vorlage an den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat zu erarbeiten. Vor dem Hintergrund der Komplexität eines entsprechenden Systems und dem Anspruch des Unternehmens auf eine möglichst lückenlose Erfassung ist für die Implementierung eine ausführliche Umsetzungszeit erforderlich.

- **Keine Bildung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat (Abschnitt 5.3.3):**

Nach den bisherigen Erfahrungen erachtet der Aufsichtsrat der Mainova AG die Bildung eines Nominierungsausschusses nicht für erforderlich, um geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung soll dem gesamten Aufsichtsrat obliegen.

- **Keine Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Abschnitt 5.4.1 Abs. 2 und 3):**

Der Aufsichtsrat der Mainova AG weist aktuell einen Frauenanteil von 20 % auf. Bei der Mainova als mitbestimmtem kommunalem Unternehmen sind mehrere voneinander unabhängige Gruppen an der Vorbereitung der Empfehlungen an die Wahlgremien beteiligt. Der Aufsichtsrat empfiehlt diesen Gruppen, bei der Vornahme der Vorbereitungshandlungen den weiteren Ausbau des vorhandenen Anteils von Frauen zu berücksichtigen. Auf eine diesbezügliche Umsetzung hat der Aufsichtsrat keine direkte Einflussmöglichkeit und sieht daher von einer Benennung konkreter Ziele und deren Darstellung im Corporate Governance Bericht ab. Bei diesen Erwägungen werden auch die Eigentumsrechte der Anteilseigner im Hinblick auf die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt.

Keine Notwendigkeit sieht der Aufsichtsrat für die Benennung von Zielen im Hinblick auf einen festen Anteil von ausländischen oder international besonders erfahrenen Mitgliedern, die Vermeidung von potentiellen Interessenkonflikten und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Ersteres ist für die Mainova AG als hauptsächlich national tätiges Unternehmen nicht sinnvoll. Eine Vorgabe im Hinblick auf potentiell

le Interessenkonflikte ist aufgrund der besonderen Aktionärsstruktur der Mainova AG mit einem kommunalen Großaktionär nur eingeschränkt umsetzbar. Eine Altersgrenze ist angesichts der besonderen Anforderungen an die Fachkenntnisse der Aufsichtsratsmitglieder eine nicht mit dem Unternehmensinteresse zu vereinbarende Einschränkung der Rechte unserer Aktionäre und Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat sieht auch davon ab, sich entsprechend der Empfehlung in Abschnitt 5.4.1 des Kodex in seiner Neufassung vom 15. Mai 2012 auf eine bestimmte Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder als Ziel für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats festzulegen. Der Aufsichtsrat hält eine solche formalisierte Zielvorgabe für die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder nicht für erforderlich, da es im Interesse der Gesellschaft liegt, dass die Entscheidung über einen Aufsichtsratskandidaten weiterhin im Wesentlichen danach zu treffen ist, ob der jeweilige Kandidat über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufsichtsratsstätigkeit verfügt. Insoweit würden konkrete Zielvorgaben nach Ansicht des Aufsichtsrats sein Auswahlermessen zu stark einschränken. Im Übrigen sieht es der Aufsichtsrat als entscheidend an, bei seiner Arbeit stets dafür Sorge zu tragen, dass die Unabhängigkeit seiner Mitglieder vom Vorstand gegeben ist. Da entsprechende Ziele nicht festgelegt werden, entfällt eine eigene Darstellung in einem Corporate Governance Bericht.

- **Keine Beschränkung der Mitglieder des Aufsichtsrats hinsichtlich Tätigkeiten bei wesentlichen Mitbewerbern (Abschnitt 5.4.2 Satz 4):**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Mainova AG üben Organfunktionen bei Unternehmen aus, die je nach Betrachtungsweise als Wettbewerber der Mainova AG beurteilt werden könnten. Ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Mainova AG ist jedoch aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und hohen fachlichen Qualifizierung im Unternehmensinteresse überaus wichtig. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat begründen die ausgeübten Organfunktionen keinen Interessenskonflikt zum Nachteil des Unternehmens, der die erforderliche Unabhängigkeit für die Erfüllung der Kontroll- und Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats beeinträchtigen würde.

- **Keine Beschränkung der Mitglieder des Vorstands hinsichtlich Mandaten in Aufsichtsgremien (Abschnitt 5.4.5):**

Aufgrund der besonderen Erfordernisse des Geschäftshandelns kommunaler Energieversorger entspricht es nicht dem Unternehmensinteresse, die Sitze der Vorstandsmitglieder in Aufsichtsräten konzernexterner börsennotierter Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen auf drei zu limitieren. Zur Wahrung der erforderlichen Flexibilität hat die Mainova AG daher die Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Vorstandsmitglieder, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen Unternehmen, nicht von der Anzahl der Mandate, sondern der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig gemacht.

Die Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Aufsichtsratsmitglieder erfolgt im gesetzlich zulässigen Umfang.

- **Kein Bericht des Aufsichtsrats über Interessenkonflikte und deren Behandlung (Abschnitt 5.5.3 Satz 1):**

Der Aufsichtsrat berichtet in seinem Bericht an die Hauptversammlung nicht über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung, sondern räumt dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Abschnitt 3.5 des Kodex) den Vorrang ein. Im Übrigen gelten die Regelungen des Kodex und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zur Offenlegung von Interessenkonflikten

durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Gesamtplenum des Aufsichtsrats sowie die sonstigen aktienrechtlichen Vorgaben.

- **Keine Beendigung des Aufsichtsratsmandats bei Interessenkonflikten (Abschnitt 5.5.3 Satz 2):**

Vorstand und Aufsichtsrat streben angesichts der Unbestimmtheit der Regelung an, bei etwaigen Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds eine der jeweiligen Situation angemessene individuelle Lösung zu finden, durch welche die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gewährleistet bleiben soll.

- **Keine öffentliche Zugänglichmachung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und des Zwischenberichts binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (Abschnitt 7.1.2):**

Die sachbedingten besonderen Schwierigkeiten der Erstellung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte erfordern eine eingehende Zusammenstellung und Prüfung des Zahlenmaterials, die in den kurzen Fristen von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende bzw. 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums nicht in der gebotenen Gründlichkeit durchgeführt werden können.

Frankfurt am Main, den 4. Dezember 2013

Für den Aufsichtsrat der Mainova AG

Für den Vorstand der Mainova AG



Uwe Becker
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Dr. Constantin H. Alsheimer
(Vorstandsvorsitzender)



Lothar Herbst
(Vorstandsmitglied)